

### Mahn- und Inkassoauftrag

<b>Schuldner:</b>	
Name/Unternehmen:	
Vertreten durch:	
zustellfähige Postanschrift	
weitere bekannte Angaben	
Sonstiges:	

<b>Forderung:</b>	
Höhe der Forderung(en)	
Grund der Forderung(en)	
Tag des Verzugesintrittes	
Verzugszinssatz (%p.a.)	
Höhe etwaiger Nebenforderung(en)	
Grund etwaiger Nebenforderung(en)	

<b>Auftraggeber:</b>	
Name/Unternehmen:	
Anschrift:	
Tel. - Fax - E-Mail	
Ansprechpartner	

<b>Auftragsgegenstand:</b> gewünschte Verfahrensweise bitte ankreuzen
<input type="checkbox"/> Mahnen und gerichtliches Inkasso (Unter Beihilfe der Vertragsanwälte)
<input type="checkbox"/> nur Mahnen
<input type="checkbox"/> Inkassokosten vorab <input type="checkbox"/> Inkassokosten verrechnen
<input type="checkbox"/> Schuldner-Außendienst (die Preisgestaltung obliegt dem externen Dienstleister)
<input type="checkbox"/> sonstige Verfahrensweisen nach Absprache
.....

Der Unterzeichnende beauftragt hiermit Viskos Inkasso unter Anerkennung der umseitigen AGBs und der gültigen Gebührentarife mit dem Forderungseinzug. Er erklärt hiermit, dass die Forderungen soweit ihm bekannt unstrittig sind und dass ihm die allgemein gültigen Tarife ausgehändigt wurden. Viskos Inkasso ist berechtigt im Laufe des Verfahrens Zahlungen direkt entgegenzunehmen. Alle Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum: ..... Unterschrift Auftraggeber: .....

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Viskos-INKASSO, Inh. Annett Kratzius, ist als Inkassounternehmen von dem Landgericht Gera nach Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes zugelassen. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme fremder, dem Grunde sowie der Höhe nach unbestrittener, Haupt- und Nebenforderungen zur Einziehung. Forderungen in diesem Sinne können zum Zweck der Einziehung an Visko-INKASSO abgetreten sein und umfassen auch die an Erfüllung Statt abgetretenen Inkassokosten.

Im Rahmen dieses Vertragsgegenstandes gelten nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

### 1. Leistungsgegenstand und Auftrag

1.1. Viskos-INKASSO führt außergerichtliche Mahnverfahren sowie Inkassomandate über nicht titulierte, voraussichtlich unbestrittene in- und ausländische Haupt- und Nebenforderungen (Einziehungsverfahren). Ferner überwacht Viskos-INKASSO ausgeklagte, titulierte inländische Forderungen zum Zwecke der Einziehung (Überwachungsverfahren).

1.2. Sowohl für Inkassomandate als auch die Prüfung einer Forderung entgegenstehender Einwendungen oder Einreden ist ein schriftlich bestätigter Auftrag erforderlich. Der Inkassoauftrag erstreckt sich nicht auf die Überwachung von Verjährungsfristen.

1.3. Viskos-INKASSO ist freigestellt, bei Vorliegen wichtiger Gründe die Annahme oder Fortsetzung eines Auftrages abzulehnen. Der Auftraggeber ist unverzüglich über die Ablehnung zu informieren.

### 2. Pflichten des Auftraggebers

2.1. Dem Auftraggeber obliegen die vollständige sowie zutreffende Erteilung aller im Rahmen der Auftragsdurchführung relevanten Informationen, Belege und Vollstreckungsunterlagen sowie die umgehende Mitteilung von Änderungen und eingehenden Tilgungen hinsichtlich des auftragsgegenständlichen Schuldverhältnisses.

2.2. Während des Auftrags sind die Beleihung, Abtretung, Verpfändung, sonstige Verfügung sowie die anderweitige Veranlassung von Verhandlungen oder Inkassomaßnahmen hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Forderung durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte ausgeschlossen. Die Aufhebung der beschränkten Dispositionsbefugnis erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit Viskos-INKASSO. Die Missachtung der Dispositionsbeschränkung lässt unabhängig vom Grad des Verschuldens die vertraglichen Kostenansprüche von Viskos-INKASSO unberührt.

### 3. Befugnisse von Viskos-INKASSO

3.1. Nach schriftlicher Bestätigung des Auftrags obliegt ausschließlich Viskos-INKASSO der Verkehr mit Schuldner, Drittschuldnern und sonstigen Beteiligten. Viskos-INKASSO verpflichtet sich zur Veranlassung aller geeigneten Maßnahmen.

3.2. Viskos-INKASSO ist freigestellt, die Leistungsverpflichtung durch schriftliche Ratenzahlungs- oder Stundungsabrede den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Schuldners anzupassen. Ferner ist Viskos-INKASSO berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, Fremdgeld wird unverzüglich an den Auftraggeber oder von diesem benannte Berechtigte zur Auskehr gebracht.

3.3. Verhandlungen und Entscheidungen über das Anerkenntnis etwaiger Gegenforderungen, Vergleiche, Schuldnachlässe oder Verzichte bedürfen des Einverständnisses des Auftraggebers. Das Einverständnis des Auftraggebers wird, soweit möglich, im Voraus eingeholt, jedenfalls unverzüglich nachgeholt.

### 4. Einziehungsverfahren

4.1. Die Kosten für Einziehungsverfahren über nicht titulierte Forderungen bestimmen sich nach der anliegenden Inkassotarif-Tabelle (Anlage A) in jeweils geltender Fassung. In Einziehungsverfahren erhebt Viskos-INKASSO für jede übergebene Forderung unabhängig von deren Höhe eine einmalige Bearbeitungspauschale sowie eine einmalige Auslagenpauschale gemäß der anliegenden Inkassotarif-Tabelle (Anlage B).

4.2. Bearbeitungs- und Auslagenpauschale sind vom Auftraggeber zu tragen. Nach erfolgreicher Einziehung erfolgen Erstattung oder Verrechnung der Bearbeitungspauschale. Vorbehaltlich einer gerichtlichen Entscheidung über deren Erstattungsfähigkeit werden die Kosten, die Bearbeitungs- und die Auslagenpauschale dem Schuldner des Auftraggebers als Verzugschaden belastet und zur Einziehung gestellt.

4.3. Der quotale oder vollständige Einzug einer Forderung erfolgt gegen Erhebung einer Erfolgsprovision in Höhe von 7 v. H. der eingehobenen Gelder. Soweit Verzugszinsen zur Einziehung gebracht werden konnten, erhebt Viskos-INKASSO diese in voller Höhe als ergänzende Erfolgsprovision.

4.4. Viskos-INKASSO erhebt die Erfolgsprovision in allen der Erfüllung durch Zahlung des Schuldners gleichstehenden Fällen, so der nachträglichen Aufrechnung gegenüber dem Auftraggeber, des nachträglichen (Teil-)Erlasses durch den Auftraggeber, der befreienden Leistung durch Dritte oder der Rückabwicklung des auftragsgegenständlichen Schuldverhältnisses. In letztgenannten Fällen bemisst sich die Erfolgsprovision am Nettowert der vertraglichen Leistungsverpflichtung.

4.5. Im Falle der Erfolglosigkeit der Einziehungsbemühungen trägt der Auftraggeber die Kosten gemäß Inkassotarif-Tabelle (Anlage A) sowie die Bearbeitungs- und Auslagenpauschale gemäß Inkassotarif-Tabelle (Anlage B). Dies gilt in gleicher Weise für von Viskos-INKASSO vor verauslagte außergerichtliche oder gerichtliche Gebühren.

### 5. Überwachungsverfahren

5.1. Die Bearbeitungskosten für Überwachungsverfahren über vollstreckbare inländische Forderungen bestimmen sich nach der anliegenden Inkassotarif-Tabelle (Anlage A). Das Unternehmen stundet die Bearbeitungskosten bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Einziehung bei dem Schuldner.

5.2. Bearbeitungs- und Auslagenpauschale im Überwachungsverfahren bestimmen sich unabhängig vom Forderungsbetrag nach der anliegenden Inkassotarif-Tabelle (Anlage B). Bearbeitungs- und Auslagenpauschale trägt der Auftraggeber. Nach erfolgreicher Einziehung wird die Bearbeitungspauschale erstattet oder verrechnet.

5.3. Die Erfolgsprovision im Überwachungsverfahren beträgt 45 v. H. der quotale oder vollständig eingehobenen Gelder. Soweit Verzugszinsen zur Einziehung gebracht wurden, erhebt Viskos-INKASSO diese in voller Höhe als ergänzende Erfolgsprovision. Die Entstehung der Erfolgsprovision bestimmt sich nach den Maßgaben des Einziehungsverfahrens. Berechnungsgrundlage der Erfolgsprovision sind alle ab dem Zeitpunkt der Erteilung des Überwachungsauftrags eingehobenen Beträge.

### 6. Vertragsanwälte

6.1. Viskos-INKASSO kooperiert mit Vertragsanwälten. Erfolgt nach Einspruch des Schuldners die Abgabe in das streitige gerichtliche Verfahren, gibt Viskos-INKASSO im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den Inkasso-Auftrag an einen Vertragsanwalt

weiter. Nach Bevollmächtigung obliegt die Korrespondenz ausschließlich dem Vertragsanwalt.

6.2. Bei Abgabe eines Einziehungsauftrags in das streitige Verfahren sind die gesetzlichen gerichtlichen sowie außergerichtlichen Gebühren unabhängig vom Erfolg des streitigen Verfahrens bzw. weiterer Einziehungsversuche vom Auftraggeber zu tragen.

### 7. Ausländische Forderungen

7.1. Die Bearbeitungskosten für die Einziehung nicht titulierter Forderungen im Ausland richten sich nach der anliegenden Inkassotarif-Tabelle (Anlage C).

7.2. Zahlungseingänge in fremder Währung sind zum gültigen Devisenbriefkurs am Tag der Bankgutschrift in Euro umzurechnen. Wir die Abgabe des Mandats an einen (ausländischen) Rechtsanwalt erforderlich, ist dem Auftraggeber ein Abstandnahme vom Inkasso-Auftrag freigestellt. In diesem Fall erhebt Viskos-INKASSO nur die Bearbeitungspauschale nach Inkassotarif-Tabelle (Anlage C).

### 8. Allgemeine Zahlungsbedingungen

8.1. Die Inkasso-Bearbeitungskosten gemäß Inkassotarif-Tabelle (Anlage A) folgen den Maßgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Vereinbarungen über abweichende Bearbeitungskosten sind schriftlich zu schließen.

8.2. Die Bearbeitungs- und Auslagenpauschale zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer werden mit Auftragsbestätigung, die Bearbeitungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit Eingang der Rechnung beim Vertragspartner fällig. Viskos-INKASSO ist berechtigt, mit der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber Vorschüsse auf die Bearbeitungskosten sowie die Bearbeitungs- und Auslagenpauschale zu erheben. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Viskos-INKASSO mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

8.3. Eingehobene Zahlungen des Schuldners werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, schließlich auf die Hauptforderung angerechnet (§ 367 Abs. 1 BGB). Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung ist Viskos-INKASSO berechtigt, die Annahme der Leistung abzulehnen (§ 367 Abs. 2 BGB). Viskos-INKASSO erteilt quartalsweise Abrechnungen des Forderungskontos.

### 9. Beendigung des Auftrags

9.1. Die Erteilung eines Einziehungsauftrags an Viskos-INKASSO erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Einziehungsauftrag ist beendet, soweit Haupt- und Nebenforderungen des Auftraggebers nebst der entstandenen Inkasso-Kosten befriedigt sind. Der Einziehungsauftrag endet ferner, und vorbehaltlich der Erteilung eines Überwachungsauftrags an Viskos-INKASSO, bei erwiesener Unmöglichkeit des Einzugs einer Forderung.

9.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats den Einziehungsauftrag zu kündigen, soweit innerhalb von 24 Monaten ab Auftragserteilung kein Ergebnis erzielt wurde. Entstandene Inkasso-Kosten trägt der Auftraggeber. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3. Die Erteilung eines Überwachungsauftrages erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Überwachungsauftrag kann durch den Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Dokumentation

10.1. Viskos-INKASSO verarbeitet alle Aufträge in der elektronischen Datenverarbeitung. Unter Bezug auf bundes- und landesrechtliche Datenschutzbestimmungen ist Viskos-INKASSO zur elektronischen Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung sowie geschützten Übermittlung an Dritte ermächtigt. Auftraggeber und Viskos-INKASSO unterliegen während und nach Beendigung des Inkasso-Auftrags dem Grundsatz der strengen Vertraulichkeit. Eine vertragliche Schutzwirkung für Dritte ist ausgeschlossen.

10.2. Viskos-INKASSO führt Handakten. Diese werden nach Erfüllung des Auftrags sechs Jahre aufbewahrt und anschließend zur Vernichtung gegeben. Der Auftraggeber kann vor Fristablauf die Herausgabe verlangen.

### 11. Haftung

Die Haftung von Viskos-INKASSO beschränkt sich auf Vorsatz und grobes Verschulden der handelnden Vertreter und eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Unabhängig vom Rechtsgrund sind die weitergehende Haftung für vertragsuntypische Risiken, insbesondere der Ersatz von Mangelfolgeschäden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, ausgeschlossen. Ist nicht die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten zu besorgen, ist die Haftung von Viskos-INKASSO, soweit gesetzlich zulässig, ferner für leichte und leichteste Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### 12. Kollidierende Geschäftsbedingungen anderer Verwender

Die Geschäftsbedingungen anderer Verwender finden vorbehaltlich abweichender Vereinbarung nur insoweit Anerkennung, als sie mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen von Viskos-INKASSO identische Regelungen treffen.

### 13. Schlussbestimmungen

13.1. Diese Geschäftsbedingungen haben Gültigkeit gegenüber Unternehmern, Verbrauchern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für alle Auftragsverhältnisse der Viskos-INKASSO gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Rechts anderer Staaten, des europäischen Gemeinschaftsrechts, des internationalen Privatrechts sowie der Convention on Contracts for the international Sale of Goods (CISG).

13.2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, was auch für das Schriftformerfordernis selbst gilt.

13.3. Soweit gesetzlich zulässig ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz von Viskos-INKASSO, anderenfalls das für den Sitz eines Auftraggebers örtlich zuständige Gericht.

13.4. Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die sich der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am weitesten annähert.

**Viskos**

Inkasso